

Betrifft: baubehördliche Baubewilligung

B E S C H E I D

Herrn/Frau
Markus MAYERHOFER und Nicole HERZOG

Schulgartengasse 8/3/6
2700 Wr. Neustadt

S P R U C H

I.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Egyden als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 27. 09. 2007 und des Ergebnisses der am 18. 10. 2007 durchgeführten Bauverhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle gemäß § 23 Abs. 1 und 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und straßenseitiger Einfriedung** in **2731 St. Egyden am Steinfeld, Am Stadtgraben** auf dem Grundstück

Parz. Nr. **388/2**

EZ **417**

KG **Urschendorf.**

Gleichzeitig wird das Grundstück Parz. Nr. **388/2** gemäß § 11 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung zum

B a u p l a t z

erklärt, für die Fläche, die im Bauland einliegt.

Die Verhandlungsniederschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 1996 – Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die in der Verhandlungsniederschrift über die durchgeführte Bauverhandlung angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 sind genauestens einzuhalten.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerks durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäße Ausführung festgestellt wird, erfolgen.

Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Bewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

II.

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBl. 3860/2 und § 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBl. 3800/2-3 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von **€ 308,40**

vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 27. 09. 2007 wurde am 18. 10. 2007 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 21 NÖ Bauordnung 1996 in der derzeit geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 1996 in der derzeit geltenden Fassung eine Bauverhandlung durchgeführt.

Aufgrund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und der Bauverhandlung konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zu Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/2-3 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangten:

Gemäß § GKGV 1978, LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde durchgeführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit € 9,45 festgesetzt.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 172 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Berechnung der Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß § 6 Tarifpost 29 und 31 der Gemeindeverwaltungsabgaben Verordnung 1973 in der Höhe von € 105,90

Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren Verordnung 1978 aufgrund der Teilnahme von -2- Amtsorgan(en) und der Verhandlungsdauer von -3- halben Stunden (für jede angefangene halbe Stunde je Amtsorgan € 9,45) in der Höhe von € 56,70

Sachverständigengebühr gemäß § 76 für jede angefangene halbe
Stunde € 48,60 (-3- halbe Stunden) in der Höhe von € 145,80
€ 308,40

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

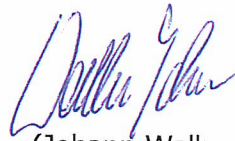
RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und muss weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Die Bundesgebühr für die Berufung beträgt € 13,-.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Baubehörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



(Johann Wallner)

Beilagen!

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber und Grundeigentümer:

Markus Mayerhofer und Nicole Herzog, Schulgartengasse 8/3/6,
2700 Wr. Neustadt

Bauführer und Planverfasser:

Compacthaus Fertigbau GmbH., 2542 Kottlingbrunn, Schulgasse 90